



Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FH Aachen für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

vom 16. Mai 2024

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FH Aachen für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats vom 16. Mai 2024

Aufgrund des § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschulwahlversammlung der FH Aachen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Einberufung der Hochschulwahlversammlung	2
§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Öffentlichkeit	2
§ 3 Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Stimmverteilung	3
§ 5 Sitzungsverlauf	3
§ 6 Abstimmungen, Beschlussfassung; Wahl und Abwahl	4
§ 7 Beendigung der Sitzung	5
§ 8 Protokoll	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

§ 1 | Einberufung der Hochschulwahlversammlung

Die Hochschulwahlversammlung ist einzuberufen zur Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der FH Aachen. Zudem kann die oder der Vorsitzende die Sitzung einberufen, wenn eine Beschlussfassung über Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulwahlversammlung fällt.

§ 2 | Zusammensetzung, Vorsitz und Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a Absatz 1 Satz 1 HG in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen § 22a Absatz 1 Satz 2 HG entsprechend im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind (§ 22a Absatz 1 Satz 3 HG). Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben laut § 22a Absatz 1 Satz 4 HG Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) In der Hochschulwahlversammlung übernimmt die oder der Senatsvorsitzende den Vorsitz. Ist diese oder dieser nicht anwesend, so übernimmt die oder der stellvertretende Senatsvorsitzende den Vorsitz. Soweit beide nicht anwesend sind, wählt die Hochschulwahlversammlung aus dem Kreis ihrer stimm-

berechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Hochschulwahlversammlung tagt öffentlich (§ 12 Absatz 2 Satz 1 HG). Die Vorstellung, Befragung und Aussprache nach § 5 Absatz 2 ist öffentlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Hochschulwahlversammlung kann die Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung fortgesetzt werden. Die Anhörung nach § 6 Absatz 7 Satz 3 und 4 ist hochschulöffentlich (§ 17a Absatz 3 HG). Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Aussprache im nichtöffentlichen Teil nach innen und außen verpflichtet, bei der Anhörung sind sie zur Verschwiegenheit nach außen verpflichtet.

§ 3 | Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor.

(2) Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung. Mindestens zehn Tage vor der Sitzung müssen die weiteren notwendigen schriftlichen Unterlagen per E-Mail versandt werden, sofern sie der Einladung noch nicht beigelegt waren.

§ 4 | Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Stimmverteilung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Hochschulwahlversammlung zeitnah zur erneuten Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand ein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags können von allen Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung bis zur Feststellung der Tagesordnung eingereicht werden und sind bei einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

(4) Die abgegebenen Stimmen zählen wie folgt:

- Abgegebene Stimmen des Senats:
Die Stimmen der Professorinnen und Professoren zählen 1,6-fach,
die Stimmen der übrigen Mitglieder zählen einfach.
- Abgegebene Stimmen des Hochschulrats:
Jede Stimme der Mitglieder des Hochschulrats ist mit dem Faktor zu berücksichtigen,
der sich aus der Division der Gesamtstimmen des Senats durch die Anzahl
der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats ergibt

(5) Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.

§ 5 | Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(2) Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können die Bewerberinnen oder Bewerber von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden. Sofern die folgende Aussprache auf Antrag nichtöffentlich erfolgen soll und wenn die Bewerberin oder der Bewerber selbst Mitglied

der Hochschulwahlversammlung ist, ist diese Bewerberin oder dieser Bewerber für die Dauer der Aussprache über die eigene Person von der Sitzung ausgeschlossen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Mit Einverständnis der Hochschulwahlversammlung darf die oder der Vorsitzende Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.

§ 6 | Abstimmungen, Beschlussfassung; Wahl und Abwahl

(1) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, die durch bestimmte Merkmale eine Unterscheidung des Entsandegremiums und der Gewichtung ermöglichen. Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Ankreuzmöglichkeiten „ja“, „nein“ und „Enthaltung“. Stimmzettel ohne Markierung oder mit Mehrfachmarkierung sind ungültig.

(3) Die Wahl findet gemäß § 17 Absatz 3 HG in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge statt. Eine Person ist im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 HG gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich jeweils die Mehrheit der Stimmen seiner beiden Hälften auf sich vereint. Kommt eine Wahl gemäß Satz 2 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 HG gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses findet § 4 Absatz 4 Anwendung. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(4) Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl ihre oder seine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an und gibt es noch weitere Vorschläge, so wird über die nächste Person entsprechend der von der Findungskommission vorgeschlagenen Reihenfolge abgestimmt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Verhandlungen mit der oder dem Gewählten nicht erfolgreich zum Abschluss geführt werden können. In diesem Fall ist für die weiteren Wahlvorgänge unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen.

(5) Kommen die erforderlichen Mehrheiten nach § 4 Absatz 4 beim ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang nicht zustande, kann die oder der Vorsitzende sowohl der Hochschulwahlversammlung als auch ihren beiden Teilen jeweils Gelegenheit zur internen Beratung geben und ruft sodann zum folgenden Wahlgang auf.

(6) Wird auch im letzten Wahlgang keine Person gewählt, entscheidet die Hochschulwahlversammlung, ob eine neue Findungskommission eingesetzt wird oder ob die alte Findungskommission damit beauftragt wird, neue Vorschläge zu erarbeiten.

(7) Gemäß § 6 Absatz 1 Grundordnung ist ein Rektoratsmitglied abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit von fünf Achteln der in der Grundordnung vorgesehenen Stimmen des Gremiums für die Abwahl stimmt.

Hinsichtlich der Stimmgewichtung gilt § 4 Absatz 4.

Das betreffende Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang anzuhören. Im Falle der Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers oder der hauptamtlichen Prorektoreninnen und Prorektoren ist auch der Rektorin oder dem Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Abwahl ist nach § 17 Absatz 4 Satz 3 HG die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

§ 7 | Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung sowie im Falle der Vertagung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 8 | Protokoll

- (1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die im Umlaufverfahren zu genehmigen sind.
- (2) Die Protokolle sollen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und an die Mitglieder per E-Mail versandt werden.
- (3) Die Protokolle müssen den Tag der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder in einer beigefügten Anwesenheitsliste enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt.

§ 9 | Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 21. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 44/2021) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 16. Mai 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. Mai 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

Der Vorsitzende
der Hochschulwahlversammlung

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz

gez. Kämper

Prof. Dr. Klaus-Peter Kämper